

zum Eintritt in einen geistlichen Orden Minderjährige die Bewilligung des Vaters oder Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes nachzuweisen haben. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches umfasst die elterliche Gewalt das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält (§ 1631 f.). Es könnten darum dem Kloster im Falle der Zulassung der entflohenen Bibiana nicht geringe Unannehmlichkeiten entstehen. Um von anderem zu schweigen, wie würde das Kloster von der feindlichen Presse begeisert werden! Die Klostervorstehung würde es sich daher wohl überlegen, Bibiana zu zulassen.

Der Gewissensführer hat demnach Bibiana auf die in der Flucht gelegene Gefahr aufmerksam zu machen. Was bei St. Terezia der Fall war, könnte auch bei Bibiana zutreffen: unfreiwillige Wiederkehr ins Elternhaus. Und die letzten Dinge würden dann ärger als die ersten. Besitzt Bibiana wirklich Eignung zum Ordensstand, soll sie in Geduld ihre Großjährigkeit abwarten. Dann können ihr die unbeugsamen Eltern nichts mehr in den Weg legen. Den etwas abenteuerlichen Fluchtplan aber soll sie aufgeben.

Linz.

IX. (Deponierte Meßstipendien.) Pfarrer Lukas hat beim Antritt seiner Pfarrei im Kassenschrein der Kanzlei ein kleines versiegeltes Paket vorgefunden mit der Aufschrift: „Zu öffnen nach dem Tode der Frau N. N.“ Das Paket war im Jahre 1910 dem Vorgänger des Lukas übergeben worden. Die Frau starb im Dezember 1922. Lukas öffnete das Paket und fand fünf Zwanzigkronenstücke in Gold und ein Blatt Papier, auf dem geschrieben stand: „100 Kronen auf heilige Messen, welche nach meinem Tode für meine Seelenruhe zu lesen sind.“

Pfarrer Lukas überlegt nun so: Eingelegt wurden diese 100 Goldkronen im Jahre 1910. Damals betrug das Stipendium für Legatmessen nach der Diözesanlage 2 K, es wären also 50 heilige Messen zu lesen gewesen. Soviel Messen hat Frau N. N. damals bestellt, soviel soll sie haben. Ich schicke also das Stipendium für 50 heilige Messen nach der jetzigen Taxe — 6000 Papierkronen für ein Stipendium — an das Ordinariat zur Persolvierung, und was übrig bleibt, verwende ich zur Anschaffung von Glocken für die Pfarrkirche.

Ein Zwanzigkronenstück in Gold wurde im Dezember 1922 mit 247.200 Papierkronen eingelöst. Lukas bekommt für die 100 Goldkronen 1.236.000 Papierkronen, davon schickt er 300.000 K als Stipendium für die 50 heiligen Messen an das Ordinariat und die erübrigten 936.000 Kronen gibt er zum Glockenfonds seiner Pfarrkirche.

Ist Lukas einwandfrei vorgegangen? Hat er etwas gutzumachen?

Zur Lösung ist zunächst der schon vor dem neuen Gesetzbuche maßgebende und im can. 830 scharf formulierte Grundsatz heranzuziehen: „Si quis pecuniae summam obtulerit pro Missarum applicatione, non indicans earundem numerum, hic supputetur secundum elemosynam

loci in quo oblator morabatur, nisi aliam fuisse eius intentionem legitime praesumi debeat.“

Wäre das Paket dem Lukas erst jetzt, Dezember 1922, von der betreffenden Frau vor ihrem Tode übergeben oder von ihren Angehörigen nach dem letzten Willen der Verstorbenen eingehändigt worden, so hätte kein Zweifel sein können, daß Lukas, wenn er die Summe annimmt, so viele heilige Messen lesen oder lesen lassen muß, als sich aus dem Erlös der Goldstücke Stipendien in der Höhe der taxa ergeben, also in unserem Falle 206 heilige Messen mit dem Stipendium von je 6000 K. Es müßte denn sein, daß Lukas anderweitig weiß oder rechtmäßig annehmen kann, daß die Geberin ihm oder der Pfarrkirche eine Spende zugedacht hatte, wofür aber in der Darlegung des Falles kein Anhaltspunkt zu finden ist.

Aber der Stipendienbetrag ist schon im Jahre 1910 übergeben worden, und damals hätte der Betrag nach demselben Gesetze nur die Verpflichtung zu 50 heiligen Messen ergeben. Warum soll es Lukas verwehrt sein, den damaligen Wert des Geldes der Berechnung zu grunde zu legen?

Daß in dieser Rechnung des Lukas etwas nicht stimmt, ergibt sich aus folgender Erwägung: Wenn die Frau im Jahre 1910 die Summe von 100 K in Noten erlegt hätte, wären damals auch 50 heilige Messen dafür zu versolvieren gewesen, weil Kronennote und Goldkrone gleichwertig waren. Ob sich Lukas, wenn er nun 1922 eine Hundertkronennote im Paket vorgefunden hätte, auch für verpflichtet erachtet haben würde, 50 heilige Messen dafür zu versolvieren? Schwerlich.

Wir müssen uns klar machen, welche rechtliche Bedeutung die Uebergabe und Annahme des versiegelten Pakets im Jahre 1910 hatte. Das war keine Schenkung, weder inter vivos noch mortis causa; die Frau wollte ja das Geld nicht schenken, sondern Messen dafür bestellen; zwischen dem Stipendiengeber und dem, der das Stipendium annimmt, wird nicht ein Schenkungsvertrag, sondern ein contractus innominatus geschlossen: *do ut facias*. Höchstens könnte man ein verschleiertes Legat darin sehen. Dann aber geht das zeitliche Gut erst mit dem Tode der Erblasserin in den Besitz des Pfarrers über, es ist also der Wert der Stipendiensumme nach dem Zeitpunkte der Annahme des Legates zu schätzen und die Zahl der Messen, die dafür zu lesen sind, gemäß Kanon 830 mit 206 zu bestimmen. Richtiger wird man aber die im Jahre 1910 erfolgte Widmung als einen Auftrag (mandatum) auffassen. Wenn der Pfarrer, dem 1910 das versiegelte Paket übergeben wurde, selbst nicht erfuhr, was in dem Paket enthalten sei, kann gar kein Zweifel sein, daß dies die einzige mögliche Auffassung ist. Aber auch wenn ihm die Frau von dem Inhalte des Paketes Mitteilung mache, konnte der Pfarrer nicht eine eigentliche Stipendienvorpflichtung übernehmen, die eventuell erst sein Nachfolger hätte erfüllen müssen. Er konnte und wollte sich gewiß nur verpflichten, das ihm Uebergebene treu zu verwahren, eventuell seinem Amtsnachfolger zu übergeben und Sorge zu tragen,

daß nach dem Tode der Frau das Paket eröffnet werde, damit dann geschehe, was Rechtes ist. Ein Mandat erlischt zwar im allgemeinen mit dem Tode des Auftraggebers, aber wenn es ausdrücklich für den Sterbefall getroffen wurde, dauert das Mandatsverhältnis nach dem Tode des Auftraggebers fort (vgl. das Oesterr. Bürgerl. Gesetzbuch, § 1022). Der Auftrag konnte jederzeit zurückgezogen werden. Daher hatte das Hingegebene den Charakter eines Depositums, blieb Eigentum der Auftraggeberin und schied erst mit der Ausführung des Auftrages aus ihrem Besitz aus. Der Wertzuwachs oder die Wertminderung des Depositums ging daher zu Nutzen oder Schaden der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer, in unserem Falle der Pfarrer, hatte nach Öffnung des versiegelten Paketes und nach Kenntnisnahme von dem Willen der nunmehr Verstorbenen eine doppelte Möglichkeit: das ihm angebotene Stipendiengeld anzunehmen oder abzulehnen. Wenn er es annahm, ging es gemäß can. 829 mit der darauf lastenden Verpflichtung in seinen Besitz über. Wenn er es ablehnte, fiel es in die Erbmasse der Frau zurück, bezw. mußte es den Erben erstattet werden. Jedoch durfte der Pfarrer diese Ablehnung nicht ohne Gutheißung des Ordinarius aussprechen, vor dessen Forum die frommen Legate und ähnliche Zuwendungen an kirchliche Zwecke gehören (vgl. can. 1560, § 4 und can. 2348).

Auch nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte muß die Widmung der Frau N. N. als Mandat (Bevollmächtigung, §§ 1002 bis 1044 A. B. G., vgl. §§ 709 bis 712) aufgefaßt werden, wie mir ein hervorragender Jurist, dem ich den ganzen Fall vorlegte, bestätigte. Eine Schenkung auf Todesfall im Sinne des § 956 kann schon mangels der wesentlichen Rechtsform nicht herausgefunden werden.

Nach dem Gesagten hat Pfarrer Lukas zwar selbstlos und in gutem Glauben, aber objektiv nicht richtig gehandelt. Frau N. N. hat das Geld ausschließlich zu Messstipendien gegeben, und der Wille der Toten ist heilig: es darf auch nur zu Messstipendien und nicht zu anderen guten Zwecken verwendet werden. Da sie keine bestimmte Zahl von Messen bestellt hat, ist anzunehmen, daß sie soviel heilige Messen haben wollte, als aus der Summe Stipendien bestritten werden können. Maßgebend ist dafür der Wert des Depositums im Zeitpunkte der Übernahme desselben ins Eigentum desjenigen Priesters, der die Persolvierungspflicht auf sich nimmt. Die inzwischen eingetretene Steigerung des Goldwertes, bezw. die relative Herabminderung der Taxe für Messstipendien im Vergleich zur Vorkriegszeit kommt der Frau zugute, sowie sie auch von einer allfälligen Entwertung ihres Depositums oder einer inzwischen eingetretenen Erhöhung der Diözesantaxe getroffen worden wäre. Lukas muß demnach für die Seelenruhe der Frau N. N. 206 heilige Messen lesen oder gegen Ausfolgung des Stipendiums von 6000 K für jede heilige Messe, die er weitergibt, lesen lassen. Wenn er irrtümlich einen Teil des Erlöses der 100 Goldkronen seinem Glockensfonds zugeführt

hat, so muß er diesen Betrag zur Gänze zurücknehmen und auf Stipendien zu je 6000 K. aufteilen.

Anders würde die Lösung ausfallen, wenn Lukas positive Gründe hätte, anzunehmen, daß sich Frau N. N. mit einer geringeren Zahl von Messen zufrieden gegeben und der Verwendung des Restes ihres Deposits zu anderen guten Zwecken zugestimmt hätte. Dafür fehlt aber in der Darlegung des Falles jeder Anhaltspunkt.

Linz.

Dr W. Großam.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Der Priester als Profanredner.) Die Tätigkeit des Priesters als politischer Redner ist wichtig und nicht ungefährlich. Wichtig, weil selbst in solchen Gemeinden, wo das religiöse Leben gering ist, die geschickte und fleißige Arbeit eines gut geschulten Geistlichen großen Erfolg haben kann, der dann auch die Seelsorgsarbeit befürchtet; nicht ungefährlich, weil sowohl der Jubel über Erfolge als das Niederdrückende etwaiger Misserfolge, verstärkt durch die Eindrücke einzelner Personen und die Wirkungen auch des mäßigen Alkoholgenusses manches Mal das donum perseverantiae sacerdotalis bedroht hat.

Wie steht es mit den sogenannten politischen Predigten? Ich habe einen einzigen Geistlichen kennen gelernt, der auf der Kanzel die Politik merklich streifte. Es herrscht die Überzeugung vor, daß ein Priester, der in Vereinen und Versammlungen seine Schuldigkeit tut, keine politischen Predigten braucht; wenn er sie nicht tut, daß sie diesen Mangel nicht ersehen können. In Alland war ich einmal in einer sozialdemokratischen Versammlung, in der ein Doktor über die politischen Predigten der Geistlichen gewettet hat; als Beweis führte er an, daß sein Dienstmädchen ihm erzählt habe, daß in der Nähe von — Laibach einmal über Politik gepredigt wurde. Da von den Anwesenden noch niemand eine politische Predigt gehört hatte und der Redner, ein Jude, natürlich auch nicht, blieb der ganze feurige Vortrag ohne jede Wirkung.

Politische Reden sind oft Stegreifreden. Sie haben den großen Nachteil, daß sie den Redner zum Schwäizer machen können. Hier ist Selbstkontrolle nötig! Man muß mit eisernem Willen diese Stegreifreden, die Gliederung derselben, zu Hause aufzuschreiben und die verwendeten Beispiele, Belege und Beweise festzuhalten; sonst wird man in kurzer Zeit sich immer wiederholen. Ist es schwer, Stegreifreden zu lernen? Schulung ist notwendig; die beste Art derselben ist es wohl, wenn in Vereinen oder in einem sozialen Praktikum das Stellen von Interpellationen und deren Beantwortung geübt wird. In eine Versammlung waren einmal mehrere Geistliche zugegen, darunter einige, die sogenannte Sakristeigeistliche waren. Ein Redner gab seine